

Abschlussbericht

I. Auftrag

Der Verein „Power for Kids“ hat über Jahre hinweg in dem Stadtteil Mueßer Holz als nicht anerkannter Träger der Jugendhilfe eine Einrichtung zur offenen Jugendarbeit betrieben. Im August 2015 ist der Gründer und langjährige Vorsitzende des Vereins verhaftet worden und im Februar 2016 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu 6 1/2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Jugendamt der Stadt Schwerin hatte von dem Verdacht eines Kindesmissbrauchs in dem Verein spätestens mit Datum vom 20.01.2015 Kenntnis erlangt. Bis zur Verhaftung des Täters ist es in der offenen Jugendeinrichtung seit Kenntniserlangung gleichwohl zu mindestens 44 Fällen des sexuellen Missbrauchs und Vergewaltigungen an Kindern gekommen, nämlich an acht Jungen insgesamt

6 Handlungen im Februar / März / April / Mai 2015

36 Handlungen im Juni / Juli 2015

1 Handlung am 06.07.2015

1 Handlung am 03.08.2015.

Die Stadtverwaltung hat mit Datum vom 07.03.2016 einen verwaltungsinternen Untersuchungsbericht vorgelegt. Die Stadtvertretung hat beschlossen, den Vorgang daneben aus eigener Wahrnehmung zu untersuchen.

Beschluss der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 25.01.2016 folgenden Beschluss gefasst (Auszug):

„Die Stadtvertretung setzt zur Aufklärung des Umgangs des Schweriner Jugendamtes mit den Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen im Umfeld des Vereins „Power for Kids“ gem. § 36 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) einen zeitweiligen Ausschuss ein. Der Ausschuss legt bis spätestens 22.07.2016 einen Bericht einschließlich Empfehlungen für gegebenenfalls notwendige Schlussfolgerungen aus jugendhilferechtlicher und verwaltungsorganisatorischer Sicht vor.“

Mitglieder des Ausschusses

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 25.01.2016 folgende Mitglieder in den Sonderausschuss gewählt:

ordentliche Mitglieder:

Sven Klinger (entsandt durch CDU Fraktion)

Susanne Herweg (entsandt durch CDU Fraktion)

Gerd Böttger (entsandt durch die Fraktion DIE LINKE)

Jörg Böhm (entsandt durch die Fraktion DIE LINKE)

Tim Piechowski (entsandt durch die SPD Fraktion)

Rolf Bemmann (entsandt durch die SPD Fraktion)

Manfred Strauß (entsandt durch die Fraktion Unabhängige Bürger)

Lothar Gajek (entsandt durch die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

Petra Federau (entsandt durch die AfD Fraktion)

stellvertretende Mitglieder:

Peter Grosch, Franziska Jeske, Ralf Klein, Peter Kowalk (alle entsandt durch die CDU Fraktion), Stefan Schmidt (entsandt durch die Fraktion DIE LINKE), Dr. Rico Badenschier, Marten Brockmann, Edda Rakette, Andreas Schütte (alle entsandt durch die SPD Fraktion), Regina Dorfmann (entsandt durch die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN), Dr. Sabine Bank (entsandt durch die Fraktion unabhängige Bürger), Dr. Hagen Brauer, Dirk Lerche (beide entsandt durch die AfD Fraktion).

Sitzungen des Ausschusses

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses fand am 17.02.2016 statt. Sven Klinger wurde zum Vorsitzenden, Gerd Böttger zum 1. Stellvertreter und Tim Piechowski zum 2. Stellvertreter gewählt. Die ordentlichen Sitzungen fanden am 02.03.2016, 16.03.2016, 30.03.2016, 13.04.2016, 27.04.2016, 25.05.2016, 08.06.2016, 22.06.2016 und 06.07.2016 statt. Außerdem fand am 06.04.2016 eine Sondersitzung statt, nachdem sich bei dem Vorsitzenden zu einem vorab vereinbarten Termin fernmündlich ein mutmaßliches Opfer gemeldet und schwere Vorwürfe gegenüber dem Jugendamt erhoben hatte. Im Ergebnis konnte aufgrund des von der Verwaltung zweifelsfrei verifizierten Lebensalters ausgeschlossen werden, dass es sich bei der Person um ein Opfer von Herrn

Peter B. aus dem Umfeld des Vereins Power for Kids handelt. Auch die gegenüber dem Jugendamt erhobenen Vorwürfe haben sich nicht bestätigt.

Unterlagen des Ausschusses

Der Ausschuss hat von der Verwaltung eine Vielzahl an Unterlagen insbesondere zu den personellen und organisatorischen Strukturen des Vereins sowie zu den wiederholten Verfahren zur Anerkennung des Vereins als freier Träger der Jugendhilfe abgefordert. Die Unterlagen sind dem Ausschuss zur Verfügung gestellt worden, soweit nicht rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstanden. In rechtlicher Hinsicht etwa gab es zum Teil datenschutzrechtliche Bedenken. In tatsächlicher Hinsicht etwa war der Verein nicht bereit, eine entsprechende Zuarbeit zu leisten. Zu den Einzelheiten wird auf die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Gäste des Ausschusses

Der Vorsitzende des Ausschusses hat im Auftrag der Mitglieder des Ausschusses folgende Personen zur Befragung in den Ausschuss eingeladen:

- Rechtsanwältin Christine Habetha als Vertreterin der Geschädigten („Opferanwältin“)
- Frau Gospodarek-Schwenk als Leiterin des Jugendamtes
- Herr Kleimenhagen als Leiter der Abteilung wirtschaftliche Jugendhilfe
- Herr Peter Brill als Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses
- Herr Johannes Gössling als Schulsozialarbeiter
- Herr Dieter Niesen als Dezernent für Jugend und Soziales a.D.
- Frau Angelika Gramkow als Oberbürgermeisterin
- amtierende und ehemalige Mitglieder des Vorstandes des Vereins Power für Kids

Herr Dieter Niesen ist trotz wiederholter Einladung unentschuldigt nicht erschienen. Herr Kleimenhagen ist entschuldigt nicht erschienen. Die amtierenden und ehemaligen Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind trotz

wiederholter Bitte ebenfalls nicht vor dem Ausschuss erschienen, begrüßten aber die Bemühungen des Ausschusses um Aufklärung des Vorgangs. Die übrigen Gäste sind erschienen, wobei nur Frau Rechtsanwältin Christine Habetha sowie Frau Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow zur Befragung im öffentlichen Teil bereit waren und die übrigen Gäste nur zu einer Befragung im nicht öffentlichen Teil bereit waren.

II. Würdigung der Verwaltungsabläufe

1. Ausgangslage

Die Aufgaben, Kompetenzen und Strukturen des Jugendamtes ergeben sich insbesondere aus den einschlägigen Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Dienstanweisungen. Es wird auf den Untersuchungsbericht, die von der Verwaltung ergänzend vorgelegten Unterlagen, die von der Verwaltung erteilten Auskünfte auf konkrete Nachfragen und die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Strukturen des Jugendhilfeausschuss ergeben sich insbesondere aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Geschäftsordnungen und Beschlüssen der Stadtvertretung. Es wird auf den Untersuchungsbericht, die von der Verwaltung ergänzend vorgelegten Unterlagen, die von der Verwaltung erteilten Auskünfte auf konkrete Nachfragen und die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Die begriffliche Definition einer Kindeswohlgefährdung ergibt sich den einschlägigen Gesetzen und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

Die Handlungsanweisungen innerhalb der Verwaltung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ergeben sich aus dem Untersuchungsbericht, den von der Verwaltung ergänzend vorgelegten Unterlage, den von der Verwaltung auf konkrete Nachfragen erteilten Auskünften und den Sitzungsprotokollen.

Die begriffliche Definition eines sexuellen Kindesmissbrauchs ergibt sich den einschlägigen Gesetzen und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

Die Handlungsanweisungen innerhalb der Verwaltung bei einem Verdacht auf Kindesmissbrauchs ergeben sich aus dem Untersuchungsbericht, den von der Verwaltung ergänzend vorgelegten Unterlagen, den von der Verwaltung auf konkrete Nachfragen erteilten Auskünften und den Sitzungsprotokollen.

Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übernehmen im Auftrag der Landeshauptstadt Schwerin die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe („Outsourcing der Kinderschutzaufgaben“) und erhalten im Gegenzug ein Entgelt.

Die Einzelheiten sind in sog. Trägervereinbarungen i.S.d. § 8a SGB VIII geregelt.

Es wird insoweit Bezug genommen auf den Untersuchungsbericht, die von der Verwaltung ergänzend vorgelegten Unterlagen, die von der Verwaltung auf konkrete Nachfragen erteilten Auskünfte und die Sitzungsprotokolle.

Die Leitung des Jugendamtes und die Oberbürgermeisterin haben nach der Verhaftung des Täters im August 2015 die Personal- und Organisationsstruktur zunächst nicht untersucht. Erst aufgrund des Schreibens der Rechtsanwältin Habetha vom 11.11.2015 an die Leiterin des Jugendamtes, der offiziellen Anfrage des NDR vom 04.01.2016 und drängender Nachfragen aus den kommunalpolitischen Gremien haben die Leitung des Jugendamtes und die Oberbürgermeisterin die Prüfung der Vorgänge innerhalb des Jugendamtes in die Wege geleitet und die interne Untersuchung veranlasst.

Eine öffentliche Entschuldigung bei den Opfern und deren Angehörigen ist durch die Oberbürgermeisterin nicht erfolgt.

2. Personal- und organisationsrechtliche Bewertung

Der Untersuchungsbericht der Verwaltung hat die personal- und organisationsrechtlichen Mängel eingehend aufgezeigt.

Das gilt insbesondere für die Fragen der Umsetzung der Handlungsempfehlungen nach „Lea-Sophie“, der Überwachung und des Controllings, der Einhaltung der Dienstanweisungen, der Fortbildung und der fachlichen Qualifikation sowie der Stellenbesetzung.

Der Ausschuss schließt sich der Bewertung an, soweit sich nicht aus diesem Abschlussbericht etwas anderes ergibt.

Abteilungsleiter wirtschaftliche Jugendhilfe

Der Abteilungsleiter hat den Hinweis auf Kindeswohlgefährdung nicht nach Maßgabe der geltenden Vorschriften bearbeitet. Es wird zu den Einzelheiten Bezug genommen auf den Untersuchungsbericht der Verwaltung. Ergänzend steht nach Auffassung des Ausschusses fest, dass es keine Zurückverweisung

des Vorgangs an den freien Träger der Jugendhilfe hätte geben dürfen. Der Vorgang hätte gemäß § 8a SGB VIII zwingend von dem Jugendamt in eigener Verantwortung weiter bearbeitet werden müssen. Das hat auch Frau Rechtsanwältin Habetha in ihrer Befragung durch den Ausschuss in der Sitzung 02.03.2016 zum Ausdruck gebracht und erklärt, dass das Jugendamt selbst in der Pflicht stand. Sie hat außerdem klargestellt, dass ihr „fachliche Unkenntnis aus dem Jugendamt entgegengeschlagen sei“.

Leiterin des Jugendamtes

Die Leiterin des Jugendamtes hat den Hinweis auf Kindeswohlgefährdung nicht nach Maßgabe der geltenden Vorschriften bearbeitet. Es wird zu den Einzelheiten Bezug genommen auf den Untersuchungsbericht der Verwaltung.

Allerdings geht der Ausschuss entgegen der Auffassung der Oberbürgermeisterin von einem pflichtwidrigen Verhalten der Leiterin des Jugendamtes und nicht lediglich von einem nur geringfügigen Fehlverhalten aus.

Die Leiterin des Jugendamtes hätte zwingend dafür Sorge tragen müssen, dass es keine Zurückverweisung des Vorgangs an den freien Träger der Jugendhilfe gibt. Zumal ihr nach Auffassung des Ausschusses eindeutig klar war, dass es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelte. Der Vorgang hätte gemäß § 8a SGB VIII zwingend von dem Jugendamt in eigener Verantwortung weiter bearbeitet werden müssen.

Außerdem hätte die Leiterin des Jugendamtes die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im nicht öffentlichen Teil unter dem regelmäßigen Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Verwaltung“ von dem schwerwiegenden Tatverdacht informieren müssen.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass in der Gesamtschau auch unter Berücksichtigung der schwerwiegenden Folgen des Fehlers der Leiterin des Jugendamts eine über den bloßen Fingerzeig hinausgehende disziplinarrechtliche Maßnahme geboten gewesen wäre.

Der Ausschuss ist außerdem der Auffassung, dass disziplinarrechtlich eine Rückkehr in die Funktion der Leitung des Jugendamts nicht geboten war und vielmehr eine Versetzung innerhalb der Verwaltung angezeigt wäre.

Schließlich hat auch Frau Rechtsanwältin Habetha in ihrer Befragung am 16.03.2016 erklärt, „dass ihr fachliche Unkenntnis aus dem Jugendamt entgegengeschlagen sei“.

Der Ausschuss vermag indes nicht beurteilen, ob das Verhalten der Leiterin des Jugendamtes eine schadensersatzbegründende Amtspflichtverletzung i.S.d. § 839 BGB darstellt oder gar strafrechtliche Relevanz hat.

Frau Rechtsanwältin Habetha hat sich in der Befragung am 08.03.2016 zu Schadensersatz und Schmerzensgeld wie folgt erklärt:

„Sie würde durch das fehlende Agieren juristisch aber aus Sicht der Kinder schon Worte wie Schadensersatzforderung und Schmerzensgeldforderung benutzen.“

Dezernent Niesen

Der zuständige Dezernent Niesen hat nicht dafür Sorge getragen, dass der Hinweis auf Kindeswohlgefährdung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften bearbeitet wird. Es wird zu den Einzelheiten Bezug genommen auf den Untersuchungsbericht der Verwaltung. Herr Niesen ist seit September 2015 nicht mehr im Amt.

Oberbürgermeisterin

Die Oberbürgermeisterin hatte -anders als die Leiterin des Jugendamtes, der Dezernent und der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses- selbst keine positive Kenntnis von dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung.

Gleichwohl trägt die Oberbürgermeisterin eine Mitverantwortung.

Die Oberbürgermeisterin hat gem. § 38 Absatz 2 Satz 2 KV M-V die Verwaltung zu leiten und ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich.

Damit ist die Oberbürgermeisterin auch für die Organisation und Geschäftsverteilung des Jugendamtes zuständig und verantwortlich. Ihr obliegt darüber hinaus die Personalhoheit.

Das spiegelt sich auch in § 70 Abs. 2 SGB VIII wieder. Dort heißt es wörtlich:

„Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.“

Der Leitung des Jugendamtes kommt dabei eine besondere Bedeutung zu und sollte nach dem Grundgedanken des § 72 Abs. 2 SGB VIII nur Fachkräften übertragen werden.

Dort heißt es wörtlich:

„Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.“

Das gilt in dem vorliegenden Fall erst Recht nach den einschlägigen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Vorfall „Lea-Sohpie“.

Die Leitung des Jugendamtes ist gleichwohl einer fachfremden Mitarbeiterin übertragen worden.

Das wurde von der Oberbürgermeisterin damit begründet, es hätten sich trotz wiederholter Ausschreibung keine Fachkräfte beworben.

Bei Beachtung der Grundsätze der KV M-V und des SGB VIII hätte es zumindest einer Ausschreibung bedurft, die als Einstellungsvoraussetzung die Bereitschaft zu Fortbildung im Bereich der Jugendhilfe beschreibt.

Das ist nicht erfolgt.

Auch hätte es bei Beachtung der Grundsätze der KV M-V und des SGB VIII einer Fortbildungskonzeption zur Vermittlung der erforderlichen Fachkenntnisse aus dem Bereich der Jugendhilfe bedurft.

Das ist nicht erfolgt.

Die ausgewählte Bewerberin hat sich im Bereich der Jugendhilfe nicht fortgebildet und ist zu einer derartigen Fortbildung nicht angehalten worden.

Im Ergebnis ist es zu den bekannten Verfehlungen bei der Leitung des Jugendamtes mit den gravierenden Auswirkungen zu Lasten etlicher Kinder und Jugendlicher gekommen.

Daran trägt die Oberbürgermeisterin eine erhebliche Mitverantwortung.

Der Untersuchungsbericht der Oberbürgermeisterin geht auf deren Verantwortlichkeit nicht näher ein und erscheint in diesem wesentlichen Punkt auffallend lückenhaft. Für eine dahingehende Anweisung der Oberbürgermeisterin an die Untersuchungsführerin liegen dem Ausschuss indes keine Anknüpfungstatsachen vor.

Der Sonderausschuss missbilligt im Übrigen ausdrücklich auch die Wiedereinsetzung der Leiterin des Jugendamtes. Zumal die Leiterin des Jugendamtes selbst einen Anspruch auf Rückkehr auf ihren Arbeitsplatz gar nicht geltend gemacht hat.

Der Hinweis der Oberbürgermeisterin, es habe sich lediglich um eine geringfügige Verfehlung gehandelt, geht -wie oben dargelegt- fehl.

Vor allem aber hat das Vorgehen das für die Arbeit der Jugendhilfe dringend benötigte Vertrauen in das Jugendamt weiter geschwächt.

Die zügige Wiedererlangung des Vertrauens in das Jugendamt hätte auch einen personellen Neuanfang vorausgesetzt.

Das ist nicht erfolgt.

Dafür trägt die Oberbürgermeisterin als zuständige Personaldezernentin die Hauptverantwortung.

Der Vorfall hat außerdem die Organisationsmängel in der Jugendhilfe offenbart.

Es liegt kein Einzelversagen vor, wie die Oberbürgermeisterin wiederholt zum Ausdruck gebracht hat. Es hatten mindestens sieben Personen aus dem Fachbereich „Jugendhilfe“ Kenntnis von dem schwerwiegenden Tatverdacht, nämlich die beiden Mitarbeiter des freien anerkannten Trägers der Jugendhilfe, die beiden Mitarbeiter des Jugendamtes, die Leiterin des Jugendamtes, der zuständige Dezernent und der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses.

Gleichwohl wurden keine geeigneten Maßnahmen ergriffen, um den fortgesetzten sexuellen Missbrauch von Kindern abzuwenden.

Allein daraus ergibt sich, dass die Abwehr einer schwerwiegenden Kindeswohlgefährdung nicht sachgerecht organisiert ist.

Die These wird durch die Oberbürgermeisterin selbst belegt. In der Sitzung des Ausschusses am 16.3.2016 hat die sie zur künftigen Abwehr der schwerwiegenden Kindeswohlgefährdungen Maßnahmen vorgestellt, die in der allgemeinen Jugendhilfe seit Jahren längst Standard sind und eine Selbstverständlichkeit darstellen.

Das gilt insbesondere für folgende Maßnahmen

- Zusammenarbeit zur praktischen Handhabung in den Fällen des § 8a SGB VIII zwischen den Trägern und dem Jugendamt ist zu organisieren

- Leitungskräfte werden zum Kinderschutz gesondert geschult
- Überprüft werden soll der Umgang mit Vereinen, die nicht anerkannter Träger der offenen Jugendarbeit sind.

Diese Maßnahmen hätten spätestens nach dem Vorfall „Lea-Sophie“ längst umgesetzt werden können und müssen.

Zumal sich die Pflicht, die Mitarbeiter der Jugendhilfe zur Fortbildung anzuhalten und ihnen eine Fortbildung zu ermöglichen bereits aus dem Gesetz ergibt. In § 72 Abs. 3 SGB VIII heißt es wörtlich:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes und des Landesjugendamtes sicherzustellen.“

Auch die Pflicht, einen Umgang mit den nicht anerkannten Trägern der offenen Jugendhilfe zu finden, ergibt sich aus der Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, vgl. § 79 Abs. 1 SGB VIII. Dort heisst es wörtlich:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.“

Der Ausschuss vermag indes nicht beurteilen, ob das Verhalten von Frau Gramkow eine schadensersatzbegründende Amtspflichtverletzung i.S.d. § 839 BGB darstellt oder gar strafrechtliche Relevanz hat.

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Die Landeshauptstadt Schwerin hat eine verfassungsrechtlich normierte Gesamtverantwortung für das leibliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes.

Für die Landeshauptstadt Schwerin besteht zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ein Amt für Jugend. Die Aufgaben des Jugendamts werden durch die Verwaltung des Jugendamtes und den Jugendhilfeausschuss wahrgenommen.

Es wird insoweit insbesondere auf die von der Stadtvertretung beschlossene Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport in der Fassung vom 23.06.2014 Bezug genommen.

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses als Teil der Jugendhilfe hatte die Pflicht, nicht nur das Jugendamt im engeren Sinne von dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung zu informieren. Es wäre auch seine Pflicht gewesen, die von ihm selbst geleitete zweite Säule der Jugendhilfe von dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung zu informieren. Das gilt erst Recht, als dass er von dem Ausschuss im Zuge eines Verfahrens zur Anerkennung des Vereins als freier Träger der Jugendhilfe beauftragt worden war, einen Ortstermin zu vereinbaren, sich sachkundig zu machen und sodann dem Ausschuss zu berichten.

Der Vortrag, er habe mit dem Schulsozialarbeiter Vertraulichkeit vereinbart und diese zugesichert, entlastet Herrn Brill nicht. Zum einen steht für den Ausschuss nach Sichtung der Unterlagen, der Protokolle über die Gespräche der Untersuchungsführerin mit den Beteiligten und der Befragung der Beteiligten durch den Ausschuss, fest, dass es keine Vereinbarung und keine Zusicherung über eine Vertraulichkeit gegeben hat. Selbst wenn dies so gewesen wäre, hätten die Mitglieder des Ausschusses vertraulich im nichtöffentlichen Teil einer Ausschusssitzung über den Verdacht des Kindesmissbrauchs durch eine zentrale Personalie des Vereins, der mit Kindern und Jugendlichen umgeht, informiert werden müssen. Zum einen obliegt die Wächterfunktion wie dargelegt auch dem Jugendhilfeausschuss. Zum anderen ist eine funktionelle Nachrangigkeit gegenüber dem Jugendamt im engeren Sinne in den Fragen einer Kindeswohlgefährdung nicht gegeben.

Der Ausschuss vermag indes nicht beurteilen, ob das Verhalten des Herrn Brill eine schadensersatzbegründende Amtspflichtverletzung i.S.d. § 839 BGB darstellt oder gar strafrechtliche Relevanz hat.

III. Politische Verantwortung

Definition

„Politische Verantwortung steht einerseits im Spannungsfeld von Macht und Machtmissbrauch, andererseits ist sie vor allem mit dem Anspruch auf Erfolg verbunden. Der Politiker erhält das Vertrauen seiner Wähler und ist diesem für die Ergebnisse seiner Politik verantwortlich. Die Kontrolle erfolgt durch die öffentliche Meinung und die Notwendigkeit, sich erneut zur Wahl stellen zu müssen. In der grundsätzlichen Auswirkung von Politik wird meist in zwei

Verantwortungsarten unterschieden, die als unterschiedliche Leitlinien für ein anzustrebendes Gesellschaftsbild dienen:

Selbstverantwortung (Eigenverantwortung) bedeutet, für sich selbst sowie für das eigene Handeln, Reden und Unterlassen Verantwortung zu tragen.

Mitverantwortung bedeutet, für andere (insbesondere diejenigen, die dies nur teilweise können) Verantwortung zu übernehmen.

Mitverantwortung und Selbstverantwortung sind als gleichwertige Verantwortungsarten anzusehen; oft sind beide in Kombination erforderlich. Im Hinblick auf die Aufgaben des Sozialstaats betonen Liberale eher die Selbstverantwortung, die sie als Grundlage für persönliche Freiheit betrachten. Nach liberaler Auffassung soll der Staat erst dann tätig werden, wenn der Einzelne, z. B. aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit, mit der Selbstverantwortung überfordert ist. Staatliche Unterstützungsleistungen sollen hauptsächlich Hilfe zur Selbsthilfe sein (→ Subsidiaritätsprinzip).

Sozialdemokraten dagegen betonen eher die Mitverantwortung, die sie als Grundlage für soziale Gerechtigkeit betrachten. Sie befürworten deshalb eine staatlich institutionalisierte Solidargemeinschaft. Der Staat übernimmt die Verantwortung für seine Bürger. Liberale kritisieren dies als paternalistisch.“ (aus Wikipedia)

Die Linken befürworten eine besonders stark ausgeprägte staatlich institutionalisierte Solidargemeinschaft.

Sie stehen dafür, dass der Staat in einem besonders stark ausgeprägten Umfang die Verantwortung für seine Bürger übernimmt (= Schutzverantwortung).

Der Schutz aller Kinder und Jugendlichen ist indes nach jeder grundsatzpolitischen Haltung das oberste Primat des politischen Handelns.

Es stellt sich die Frage, ob die beteiligten politischen Mandatsträger dieser Verantwortung gerecht geworden sind.

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow (DIE LINKE)

Die Oberbürgermeisterin hat sich zunächst aktiv an der Abwahl ihres Amtsvorgängers beteiligt, der ebenfalls wegen etwaiger Versäumnisse („Lea-Sophie“) in die Kritik geraten war. Sie hat darüber hinaus zum Ausdruck gebracht, sie werde als Verwaltungschefin dafür sorgen, dass keine Kinder und Jugendlichen mehr zu Schaden kommen. Dieser sich selbst auferlegten

politische Verantwortung ist sie offenkundig nicht gerecht geworden. Auf Nachfrage hat die Oberbürgermeisterin in der Sitzung am 16.03.2016 zu Protokoll gegeben:

„Unter politischer Verantwortung versteht sie, dass wenn Fehler passiert sind, sie alles tut, damit diese nicht noch einmal passieren.“

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Oberbürgermeisterin nach „Lea-Sophie“ wie dargelegt gerade nicht alles getan hat, damit sich etwaige Fehler im Jugendamt nicht noch einmal wiederholen und Kinder und Jugendliche nicht erneut erheblichen Schaden nehmen müssen.

Die Oberbürgermeisterin ist damit schon ihrem eigenen Anspruch an politische Verantwortung nicht gerecht geworden.

Es besteht von Seiten der Stadtvertretung insoweit allerdings kein weiterer Handlungsbedarf, weil es die Bürgerinnen und Bürger zeitnah ohnehin selbst in der Hand haben, der Oberbürgermeisterin mit ihrem Stimmverhalten ein Zeugnis auszustellen.

Dezernent Dieter Niesen (SPD)

Herr Niesen ist seit September 2015 nicht mehr im Amt.

Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses Peter Brill (DIE LINKE)

Peter Brill hat sich zunächst aktiv an der Abwahl des Amtsvorgängers von Frau Gramkow beteiligt. Er hat darüber hinaus zum Ausdruck gebracht, Frau Gramkow werde als Verwaltungschefin dafür sorgen, dass keine Kinder und Jugendlichen mehr zu Schaden kommen. Er steht offenkundig für die Partei DIE LINKE, wonach sie in besonderem Maße für den staatlichen Schutz der Bürgerinnen und Bürger -hier der Kinder- einstehen werde.

Diesem Anspruch ist er in dem ihm obliegenden politischen Verantwortungsbereich nicht gerecht geworden.

Peter Brill ist von den Mitgliedern der Stadtvertretung als Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt worden. Er hat den für den Verein Power for Kids zuständigen und von ihm als Vorsitzenden geleiteten Jugendhilfeausschuss von den Vorgängen um den im Raum stehenden Vorwurf des sexuellen Missbrauchs nicht informiert und damit die Verhinderung etlicher weiterer Missbrauchsfälle durch alle oder einzelne Mitglieder des Jugendhilfeausschusses damit von vornherein vereitelt. Zumal sich die

Behauptung von Herrn Brill, es sei mit dem Schulsozialarbeiter Vertraulichkeit vereinbart worden und daran habe er sich gebunden gefühlt, aus Sicht des Ausschusses zweifelsfrei gerade nicht bestätigt hat. Das haben die gesichteten Unterlagen, die gesichteten Protokolle über die Gespräche der Untersuchungsführerin mit den Beteiligten und die Befragung der Beteiligten durch den Ausschuss selbst zweifelsfrei ergeben.

Als besonders schwerwiegend ist dabei schließlich der Umstand anzusehen, dass Herr Brill sich nach eigenem Bekunden nichts vorzuwerfen habe und in vergleichbaren Fällen nicht unbedingt anders handeln würde. Das haben die gesichteten Unterlagen, die gesichteten Protokolle über die Gespräche der Untersuchungsführerin mit den Beteiligten und die Befragung der Beteiligten durch den Ausschuss selbst zweifelsfrei ergeben. Überdies hat Frau Susanne Herweg in der Sitzung am 25.05.2016 zu Protokoll gegeben:

„Herr Brill hätte ihr gegenüber geäußert, er hätte sich nichts vorzuwerfen und würde wieder genauso handeln.“

Die Mitglieder des Ausschusses müssen damit rechnen, dass Herr Brill ihnen auch künftig für ihre Arbeit wesentliche Informationen vorenthält und selbst in derart schwerwiegenden Fällen der Kindeswohlgefährdung jedwede Eigeninitiative zur Gefahrenabwehr zum Beispiel durch eine Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft von vornherein vereitelt wird.

Peter Brill ist seiner Verantwortung als Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses und seiner politischen Verantwortung als gewählter Mandatsträger in besonderem Maße nicht gerecht geworden.

Der Ausschuss legt Herrn Peter Brill die Niederlegung seines Amtes nahe, damit der Weg für einen personellen Neuanfang auch im Jugendhilfeausschuss freigelegt werden kann.

IV. Maßnahmen zur künftigen Vermeidung vergleichbarer Vorfälle

Die Betreiber einer offenen Kinder- und Jugendhilfe sind nicht in das Qualitätssystem der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe eingegliedert. Aus der Sichtung der Unterlagen, den Protokollen über die Gespräche der Untersuchungsführerin mit den Beteiligten und der Befragung der Beteiligten durch den Ausschuss hat sich herauskristallisiert, dass die jeweiligen Anknüpfungstatsachen für einen möglichen Kindesmissbrauch nicht

zusammengeführt und / oder nicht hinreichend sach- und fachkundig ausgewertet worden sind.

Wiederholt ist das verfestigte, gar verkrustete Netzwerk der lokalen Akteure, die damit zunehmend schwindende kritische Würdigung einzelner Sachverhalte und Personen sowie die fehlende professionelle Distanz als mitursächlich angeführt worden.

Außerdem gibt es keinen sachlichen Grund, warum Jugendtreffs von dem Erfordernis einer Betriebserlaubnis ausgenommen sind. Im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens könnte neben dem Nachweis einer fachlichen Eignung, der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses insbesondere auch ein Regelwerk abverlangt werden, wie innerhalb der jeweiligen Einrichtung mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung / Kindesmissbrauch umgegangen werden soll.

Der Ausschuss regt daher die Prüfung insbesondere folgende Maßnahmen an:

- zeitnahe Schaffung eines eigenständigen Jugendamtes / Fachdienstes mit einer geeigneten Fachkraft in der Leitungsfunktion (§ 72 SGB VIII)
- regelmäßige protokollierte Besuche durch das Jugendamt (nicht durch beauftragte Träger), sobald offene Kinder- und Jugendarbeit bekannt wird
- regelmäßiger Austausch des Jugendamtes und der anerkannten freien Träger mit den Kontaktbeamten in den Ortsteilen
- Ladung der Verantwortlichen der Einrichtungen offener Jugendarbeit in die Arbeitskreise der anerkannten Träger der Jugendhilfe / des Jugendamtes
- optionaler Kontaktstaatsanwalt für die Mitarbeiter des Jugendamtes in Zweifelsfällen
- positive Begleitung der Einführung einer Betriebserlaubnis auch für offene Jugendtreffs nicht anerkannter Träger und vergleichbare offene Einrichtungen der Jugendhilfe (wird durch das Bundesfamilienministerium im Zuge der anstehenden Reform des SGB VIII bereits geprüft)

- Erstellung und Umsetzung eines Marketingkonzepts zur Bekanntmachung des Notfalltelefons mit einer eingängigen Rufnummer wie es sie für Polizei mit 110, Feuerwehr mit 112 oder Behörde mit 115 gibt.
- klarstellende Verwaltungsanweisungen, wonach die Bearbeitung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung ausschließlich vom Jugendamt in eigener Verantwortung bearbeitet wird

Schwerin, 06.07.2016